

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Unser Büro ist beauftragt worden, den Jahresabschluss der Firma

Weiterbildung Hamburg e.V.

zu erstellen.

Der Abschluss wurde aufgrund der vorgelegten Buchführung, der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Die Vollständigkeit der uns überlassenen Unterlagen wurde nicht geprüft.

Hamburg, 25.11.2025

Münster Junge
Steuerberatung Hamburg



Bilanz zum 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung		723,00	5.044,00
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1,00	1,00
Summe Anlagevermögen		724,00	5.045,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		2.600,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.636,27</u>		<u>1.181,26</u>
		2.636,27	3.781,26
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		129.049,63	124.227,35
Summe Umlaufvermögen		131.685,90	128.008,61
C. Rechnungsabgrenzungsposten		450,00	525,00
		<u>132.859,90</u>	<u>133.578,61</u>

Bilanz zum 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
1. satzungsmäßige Rücklagen		120.786,62	113.650,19
II. Jahresüberschuss		465,58	7.136,43
Summe Eigenkapital		121.252,20	120.786,62
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		3.500,00	6.722,65
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.924,22		0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.889,36</u>		<u>6.069,34</u>
		7.813,58	6.069,34
D. Rechnungsabgrenzungsposten		294,12	0,00
		<u>132.859,90</u>	<u>133.578,61</u>

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

	Buchwert 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.044,00			4.321,00	723,00
Summe Sachanlagen	0,00	5.044,00			4.321,00	723,00
Summe Anlagevermögen	0,00	5.044,00			4.321,00	723,00

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		16.944,55	10.087,88
2. sonstige betriebliche Erträge		164.918,55	157.800,81
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.461,31		7.118,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.189,60</u>		<u>3.275,70</u>
		18.650,91	10.394,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	104.497,80		95.072,61
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	<u>22.992,01</u>		<u>20.799,23</u>
		127.489,81	115.871,84
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.321,00	4.322,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		31.336,90	30.297,96
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		544,81	179,01
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		143,71	44,84
9. Ergebnis nach Steuern		<u>465,58</u>	<u>7.136,43</u>
10. Jahresüberschuss		<u>465,58</u>	<u>7.136,43</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
300 0	Betriebs- und Geschäftsausstattung		723,00	5.044,00
	Beteiligungen			
517 0	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften		1,00	1,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1410 0	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent		0,00	2.600,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500 0	Sonstige Vermögensgegenstände	1.000,00		0,00
1525 0	Kautionen	1.181,26		1.181,26
1548 0	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	429,59		0,00
1600 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>25,42</u>		<u>0,00</u>
			2.636,27	1.181,26
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000 0	Kasse	385,04		368,29
1200 0	Haspa 1230/123000	70.992,81		66.588,38
1230 0	Haspa 1230/114833	<u>57.671,78</u>		<u>57.270,68</u>
			129.049,63	124.227,35
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		450,00	525,00
			<u>132.859,90</u>	<u>133.578,61</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
satzungsmäßige Rücklagen				
851 0	Satzungsmäßige Rücklagen		120.786,62	113.650,19
Jahresüberschuss				
	Jahresüberschuss		465,58	7.136,43
sonstige Rückstellungen				
970 0	Sonstige Rückstellungen	0,00		6.722,65
977 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.500,00</u>		<u>0,00</u>
			3.500,00	6.722,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	4.574,22		0,00
1610 0	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>350,00</u>		<u>0,00</u>
			4.924,22	0,00
sonstige Verbindlichkeiten				
1700 0	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		4.238,89
1741 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>687,18</u>		<u>768,99</u>
		687,18		5.007,88
1571 0	Abziehbare VSt. 7%	82,51-		0,00
1576 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.513,81-		0,00
1771 0	Umsatzsteuer 7%	112,00		0,00
1776 0	Umsatzsteuer 19%	2.971,33		0,00
1789 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		715,17
1790 0	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>715,17</u>		<u>346,29</u>
		2.202,18		1.061,46
			2.889,36	6.069,34
Rechnungsabgrenzungsposten				
990 0	Passive Rechnungsabgrenzung		294,12	0,00
			<u>132.859,90</u>	<u>133.578,61</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8301 0	Geschäftsführerfrühstück 7% USt	1.600,00		4.121,51
8302 0	Veranstaltung Mitglieder 7% USt	0,00		5.966,37
8400 0	Erlöse 19% USt	<u>15.344,55</u>		<u>0,00</u>
			16.944,55	10.087,88
sonstige betriebliche Erträge				
2520 0	Periodenfremde Erträge	95,66		0,00
2735 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	1.605,39		0,00
2743 0	Investitionszuschüsse	1.000,00		0,00
8600 0	Mitgliedsbeiträge	162.217,50		157.785,00
8600 1	Spenden	<u>0,00</u>		<u>15,81</u>
			164.918,55	157.800,81
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
4000 0	Veranstaltungskosten allgemein	1.389,26		3.696,80
4000 1	Aufwendungen Mitgliederversammlung	945,83		3.422,13
4018 0	Veranstaltungskosten GeFü-Frühstück (ZB)	1.234,47		0,00
4019 0	Veranstaltungskosten Messe (wGB)	<u>12.891,75</u>		<u>0,00</u>
			16.461,31	7.118,93
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3100 0	Honorare		2.189,60	3.275,70
Löhne und Gehälter				
4101 6	Geschäftsführerfrühstück	0,00		3.356,08
4120 0	Gehälter	<u>104.497,80</u>		<u>91.716,53</u>
			104.497,80	95.072,61
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130 0	Gesetzliche soziale Aufwendungen	22.678,05		20.799,23
4138 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>313,96</u>		<u>0,00</u>
			22.992,01	20.799,23
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830 0	AfA auf Sachanlagen		4.321,00	4.322,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
4139 0	Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	318,05		0,00
4200 0	Raumkosten	109,98		364,10
4210 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	5.846,00		5.701,01
4228 0	Miet- und Pachtnebenkosten	276,80		0,00
4260 0	Instandhaltung betrieblicher Räume	86,04		0,00
4280 0	Sonstige Raumkosten	<u>56,07</u>		<u>0,00</u>
		<u>6.692,94-</u>		<u>6.065,11-</u>
Übertrag			31.401,38	37.300,22

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Weiterbildung Hamburg e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.692,94-	31.401,38	37.300,22 6.065,11-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4360 0	Versicherungen	1.132,95		1.221,96
4600 0	Werbekosten	2.398,29		3.586,66
4640 0	Repräsentationskosten	40,45		522,26
4650 0	Bewirtungskosten	1.134,73		2.259,03
4653 0	Aufmerksamkeiten	21,87		0,00
4660 0	Reisekosten Arbeitnehmer	30,90		0,00
4663 0	Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	207,44		198,95
4664 0	Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmeh	15,24		0,00
4806 0	Wartungskosten für Hard- und Software	1.480,90		0,00
4810 0	Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	0,00		1.570,52
4811 0	Lizenz- und mtl. Wartung bewegliche WG	3.963,22		0,00
4811 1	Lizenz- u. Wartung bew. WG	0,00		4.848,84
4900 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	772,49		368,24
4910 0	Porto	347,96		190,19
4920 0	Telefon	712,09		1.179,14
4930 0	Bürobedarf	1.143,56		976,19
4945 0	Fortbildungskosten	1.270,00		0,00
4946 0	Freiwillige Sozialleistungen	0,00		160,00
4950 0	Rechts- und Beratungskosten	2.625,88		159,78
4955 0	Buchführungskosten	1.411,35		2.765,56
4957 0	Abschluss- und Prüfungskosten	3.500,00		2.200,00
4964 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	835,34		0,00
4970 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	522,14		1.004,65
4971 0	Gebühren Messe (Eventbrite)	1.032,24		770,44
4980 0	Betriebsbedarf	44,92		250,44
			31.336,90	30.297,96
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650 0	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		544,81	179,01
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2213 0	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	136,26		42,55
2216 0	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	7,45		2,29
			143,71	44,84
	Jahresüberschuss		465,58	7.136,43

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbe-grenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Wider-rufsförmular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informations-pflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindest-versicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen/ für

(Name und Anschrift)

und ist/sind mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

* Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.